

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

**Verbandssatzung
des
Zweckverbands
„Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am Autobahnkreuz“
vom 27. Februar 1992
zuletzt geändert am 12. Dezember 2001**

I. ALLGEMEINES

Die Stadt Weinsberg und die Gemeinde Ellhofen sind sich einig, das auf ihren beiden Gemarkungen gelegene Gebiet zwischen der BAB A 81, Eisenbahnlinie und BAB-Zufahrt (B 39a) in partnerschaftlichem Einvernehmen gemeinsam als Gewerbegebiet zu planen, zu erschließen und zu besiedeln.

‘Durch die günstige Lage dieses Gebiets direkt am Autobahnkreuz Weinsberg ergeben sich gleichermaßen attraktive Ansiedlungsmöglichkeiten von überregionaler Bedeutung wie die Entwicklungsmöglichkeit für einheimische Betriebe.

Die Stadt Weinsberg und die Gemeinde Ellhofen, beide Landkreis Heilbronn, sind übereingekommen, für diese gemeinsame Aufgabe einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.6.1983 (GBl. S. 229) zu bilden. Dazu vereinbarten sie die folgende

VERBANDSSATZUNG:**§ 1****Name, Sitz, Mitglieder**

- (1) Die Stadt Weinsberg und die Gemeinde Ellhofen, beide Landkreis Heilbronn, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband - im folgenden Verband genannt - führt den Namen „Zweckverband Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am Autobahnkreuz“ und hat seinen Sitz in Weinsberg.

§ 2**Gebiet**

Das gemeinsame Gewerbegebiet umfasst vom Gemeindegebiet der Stadt Weinsberg und der Gemeinde Ellhofen eine Fläche, die wie folgt begrenzt ist:

- Im Norden von der Nordseite der K 2113 (Flst. Nr. 2073/4) bis zur Straße Im Holderbusch (Flst. Nr. 4307 und 4380), entlang der Westseite der Straße Im Holderbusch bis zu der Einmündung der Industriestraße (nordöstlicher Grenzpunkt des Flst. Nr. 4385, Gebäude Im Holderbusch 1). Über die Industriestraße bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 4379 (Geb. Im Holderbusch 3). Entlang der Einmündung Industriestraße/Im Holderbusch bis zum nächsten Grenzpunkt. Über die Straße Im Holderbusch auf die östliche Grenze des Gebäudes Schillerstraße 46. Von da in südlicher Richtung bis auf die Höhe der südlichen Gebäudekante des Gebäudes Schillerstraße 46. Entlang dieser Gebäudekante bis zur nordwestlichen Grenze des Flst. Nr. 4340 (Gemarkung Ellhofen). Von dort auf Gemarkung Ellhofen in östlicher Richtung entlang der Flste. Nr. 4325 (Abtsackerstraße), 4340, 2635 (Geb. Schillerstraße 44), 2613/2 und 2613/1 bis zum östlichen Grenzpunkt der Einmündung des Flst. Nr. 2607 (Kernerstraße).
- Im Osten von dort auf Gemarkung Ellhofen in südlicher Richtung auf einer gedachten geraden Linie über die Bahnlinie bis zur Nordseite des Feldweges Flst. Nr. 2542. Entlang der Nordgrenze des Feldweges Flst. Nr. 2542 Richtung Osten bis zur Einmündung des Feldweges Flst. Nr. 2537. An dessen Westseite entlang bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 2540.

Von da in einer gedachten geraden Linie bis zur südlichen Grenze der Heilbronner Straße, Flst. Nr. 2543. Entlang der Heilbronner Straße über den Feldweg Flst. Nr. 2537 bis zur B 39. In gerader Linie über die B 39 (Flst. Nr. 2567) zum mittleren nordwestlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 2361.

Dort entlang der B 39 auf Gemarkung Ellhofen in westlicher Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Feldweges Flst. Nr. 2147, entlang der Westseite des Feldweges Flst. Nr. 2147 zur Einmündung des Feldweges Flst. Nr. 2437, an dessen Nordseite entlang Richtung Westen bis zur Einmündung der Feldwege Flst. Nr. 2477 und 2415.

Auf Gemarkung Ellhofen entlang der Ostseite des Feldweges Flst. Nr. 2415 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 2417.

Von da in einer gedachten geraden Linie bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 2115. Entlang der Ostgrenze des Feldweges Flst. Nr. 2116 in südlicher Richtung bis zur B 39 a (Flst. Nr. 2100). Entlang der Ostgrenze der B 39 a in südlicher Richtung bis zum Feldweg Flst. Nr. 1960. An dessen Ostseite über den Feldweg Flst. Nr. 1103 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 1874.

Entlang der Ostseiten der Feldwege Flst. Nr. 1103, 1803, des Einmündungsbereiches des Feldweges Flst. Nr. 950 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 1815. Von da in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flst. Nr. 1830 bis zur B 39 a (Flst. Nr. 1800).

Entlang der Südseite der B 39 a (Flste. Nr. 1800 und 2397/2) bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 1837 (Markung Ellhofen).

- Von da aus entlang der westlichen Grenze des Flst. Nr. 1837 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Feldweges Flst. Nr. 1838. Entlang der Südgrenze des Flst. Nr. 2397/4 und 2397/2 bis zum östlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 1848. Entlang der nördlichen Grenze der B 39 a (Flste. Nr. 1846, 4200/3) bis zum südöstlichen Grenzpunkt auf Markung Weinsberg des Flst. Nr. 4200/4 (BAB A 81).
- Im Westen östlicher Dammfuß der BAB A 81 Stuttgart-Würzburg Flst. Nr. 4200/4 und 4200/5 bis zur K 2113 (Gemarkung Weinsberg).

Die Umgrenzung des Gebiets ist aus dem Lageplan des Stadtbauamts Weinsberg vom 21. Juni 1994 ersichtlich.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband plant und erschließt das gemeinsame Gewerbegebiet, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Der Verband übernimmt für das gemeinsame Gewerbegebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 BauGB. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) des Bebauungsplans an die Stelle der Gemeinde Ellhofen und der Stadt Weinsberg. Er stellt nach Anhörung bei der Verbandsmitglieder für das gemeinsame Gewerbegebiet einen Bebauungsplan auf und führt ihn durch.
- (3) Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit die Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben durch Mithilfe bei der Geländebeschafterung und durch geeignete sonstige Verwaltungshilfe; der Verband kann zu diesem Zweck auch selbst Grunderwerb tätigen.
- (4) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet Wasserversorgungs-, Stromversorgungs-, Gasversorgungs-, Entwässerungs- und Erschließungseinrichtungen im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB) zu schaffen sowie die sich hieraus ergebenden Hoheitsrechte, wie zum Beispiel die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 11 GemO), die Erhebung von Anliegerbeiträgen (§ 10 KAG, § 127 BauGB) oder Gebühren (§ 9 KAG) und die sich hieraus ergebenden Pflichten. Die Übertragung beinhaltet auch die Trägerschaft der Baulast im Sinne der §§ 46 und 47 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg und die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (§ 41 StrG). Der Verband kann entsprechende Satzungen erlassen.

Diese Regelungen gelten nicht für die nördlich der K 2113 liegende Fläche des Satzungsgebietes.

- (5) Die im Bebauungsplan für das Gewerbegebiet als Bauland vorgesehenen Grundstücke können ansiedlungswilligen Betrieben und Unternehmen im Wege der Veräußerung, durch Bestellung von Erbbaurechten oder durch Vermietung oder Verpachtung zur Verfügung gestellt werden.

- (6) Das gemeinsame Gewerbegebiet wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise erschlossen. Die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen ist Sache des Verbands; er ist auch Eigentümer der Anlagen. Durch geeignete Geländebeschaffungs- und Bodenbevorratungsmaßnahmen (Grunderwerb und Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und -vermittlung) trägt der Verband dazu bei, dass eine sinnvolle Betriebsansiedlung und wirtschaftliche Erschließungsweise möglich wird.

§ 4

Ver- und Entsorgung

- (1) Den Stadtwerken Weinsberg GmbH wird die Versorgung des Gebiets mit Wasser und der Gasversorgung Weinsberg GmbH die Versorgung des Gebiets mit Gas übertragen; hierfür gelten die jeweiligen Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Weinsberg GmbH und der Gasversorgung Weinsberg GmbH. Die näheren Einzelheiten bleiben einer vertraglichen Regelung vorbehalten.
- (2) Es wird davon ausgegangen, dass feste und flüssige Brennstoffe im Verbandsgebiet für die Energieversorgung der Betriebe nicht verwendet werden dürfen.
- (3) Die Rechte zum Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in die Kläranlage des Zweckverbands „Gruppenkläranlage Sulmtal, Ellhofen“ werden dem Verband von der Stadt Weinsberg und der Gemeinde Ellhofen eingeräumt; diese stimmen auch der Durchleitung des Abwassers durch ihre eigenen Abwasserbeseitigungsanlagen zu. Das Nähere wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geregelt werden. Die im Verbandsgebiet anfallenden Abwassermengen werden den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Beteiligung nach § 12 Abs. 2 (jeweils 50 v. H.) zugerechnet.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung (§§ 6 bis 8) und der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Der Verbandsversammlung gehören zusammen 14 Vertreter der beiden Mitgliedsgemeinden an; es entfallen auf
- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) die Gemeinde Ellhofen | 7 Vertreter |
| b) die Stadt Weinsberg | 7 Vertreter |

- (2) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Versammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen vom Bürgermeister oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter (Abs. 3) geführt; in den übrigen Fällen ist der Stimmführer von den anwesenden Vertretern zu benennen.
- (3) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten ihre Gemeinde in der Versammlung kraft ihres Amtes. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein Beauftragter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (im folgenden: GemO). Die weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt.

§ 7

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

§ 8

Geschäftsgang der Versammlung

- (1) Auf die Versammlung finden, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 GK, die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Versammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt; diese müssen zum Zuständigkeitsbereich der Versammlung gehören.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen (Gesamtstimmzahl nach § 6) stimmberechtigt vertreten sind.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Versammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitgliedsvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedsgemeinden innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9**Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter (§ 6 Abs. 3) den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden in der ersten Verbandsversammlung nach der Gründung des Verbands nimmt der Bürgermeister der Sitzgemeinde des Verbands die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden wahr.
- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der GemO über den Bürgermeister, danach ist er gesetzlicher Vertreter des Verbandes, Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung, in eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Außerdem vollzieht er die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet er
 1. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zum Betrag von 40.000,00 EUR im Einzelfall;
 2. über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall;
 3. über die Stundung von Forderungen
 - 3.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 3.2 bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000;00 EUR
 4. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 1.000,00 EUR;
 5. über die Vermietungen und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als 2.000,00 EUR im Jahr erringen;
 6. im Rahmen des Stellenplans über die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes, von Angestellten bis Vergütungsgruppe Vc BAT und von Arbeitern, soweit sie nicht zu den leitenden Bediensteten gehören.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hätte, deren Erledigung aber nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung (vgl. § 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung.

Er hat den Mitgliedsgemeinden die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

§ 10

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt der Verband Beamte und sonstige Bedienstete ein. Er kann auch hauptamtliche Beamte haben. Er kann sich gegen Kostenersatz auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedsgemeinden bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedsgemeinde geregelt.
- (2) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde (§ 2) in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 3 die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband.

III. FINANZEN UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

§ 11

Wirtschaftsführung und bautechnische Leistungen

- (1) Die Wirtschaftsführung wird vom Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ gegen Kostenersatz erledigt. Die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft gelten nach § 18 GKZ sinngemäß. Die Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltsatzung und des Haushaltsplans sowie die Jahresrechnung finden ebenfalls Anwendung.
- (2) Die bautechnische Beratung übernimmt gegen Ersatz der entstehenden Kosten die Stadt Weinsberg. Planungs- und Ingenieurleistungen können auch an externe Fachbüros vergeben werden.

§ 12

Finanzierung

- (1) Die Aufwendungen des Verbands werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen, Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Der Verband erhebt dazu
- a) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für den Verwaltungshaushalt deckt und
 - b) eine Kapitalumlage, die der restlichen Deckung von Ausgaben des Vermögenshaushalts dient; soweit die Ausgaben im Vermögenshaushalt nicht über diese Kapitalumlage, sondern über Darlehen finanziert werden, die der Verband aufnimmt, sind die Zins- und Tilgungsleistungen dafür (abweichend von Abs. 2) von demjenigen Verbandsmitglied zu ersetzen, für dessen Aufwand die Darlehensaufnahme erfolgt.

- (2) An den Umlagen sind beide Mitgliedsgemeinden mit jeweils 50 v. H. beteiligt.
- (3) Im Übrigen gilt für das Verhältnis der beteiligten Gemeinden untereinander und zum Verband Folgendes:
1. Die Mitgliedsgemeinden teilen sich das Istaufkommen an Gewerbesteuer der Betriebe und Unternehmen im gemeinsamen Gewerbegebiet untereinander in demselben Verhältnis auf, nach dem sie den Finanzbedarf aufbringen (50 : 50). Soweit die Mitgliedsgemeinden unterschiedliche Steuersätze anwenden, wird der Aufteilung nach Satz 1 der niedere der beiden Steuersätze zugrundegelegt; der nicht zu berücksichtigende überschüssige Anteil für den höheren Steuersatz verbleibt der betreffenden Mitgliedsgemeinde.

Jede Gemeinde teilt dem Verband zum jeweiligen Stichtag der Vierteljahresstatistik das Istaufkommen an Gewerbesteuer aus dem Verbandsbereich mit. Der Verband errechnet den Ausgleich und teilt diesen den Gemeinden mit, die dann den Ausgleich untereinander selbst vornehmen.
 2. Die Grundsteuer A im Gewerbegebiet verbleibt den Belegenheitsgemeinden. Für die Grundsteuer B im Gebiet gilt Nr. 1 Satz 1 und 2 entsprechend; die Steueranteile sind hier jeweils auf Jahresende abzuführen.
 3. Die Mitgliedsgemeinden sind sich darüber einig, dass die Aufteilung des Realsteueraufkommens nach Nr. 1 und 2 bei der Ermittlung ihrer Steuerkraftmesszahl gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden soll; dies gilt für die Dauer von mindestens 5 Jahren von der Verbandsgründung an.
 4. Die beteiligten Gemeinden sind sich weiter darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der gemeindlichen Finanzverfassung einschl. des Finanzausgleichs die Nr. 1 bis 3 so an solche Änderungen angepasst werden müssen, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.
 5. Die Einnahmen des Verbands können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden (§ 3), an die Verbandsmitglieder entsprechend den Kapitalanteilen des § 12 Abs. 2 abgeführt werden.
 6. Die Regelungen in § 12 Absatz 3 Ziffer 1 - 5 gelten nicht für die nördliche der K 2113 liegende Fläche des Satzungsgebiets. Das Realsteueraufkommen dieser Fläche verbleibt den Belegenheitsgemeinden.
Die Finanzierungsregelungen bezüglich Gewerbe- und Grundsteuer erstreckt sich insofern nicht auf diesen Gebietsteil; die Steuern verbleiben vielmehr in voller Höhe bei den Mitgliedsgemeinden.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbands werden in den Amtsblättern der Stadt Weinsberg und der Gemeinde Ellhofen veröffentlicht; die Kosten dafür trägt der Verband.

§ 14

Auflösung

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung beider Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung kann frühestens 5 Jahre nach der Verbandsgründung erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands ermittelt und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach „§ 12 Abs. 2 aufgeteilt. Eventuell verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 15

Verhalten der Verbandsmitglieder gegenüber Betrieben und Unternehmen im Gewerbegebiet

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich, sich gegenüber den im Gewerbegebiet anzusiedelnden oder bestehenden Unternehmen und Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 16

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs über Planungsverbände sind - soweit die Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplans einschl. Umlegungen betroffen sind - entsprechend anzuwenden.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Weinsberg/Ellhofen, den 27. Februar 1992

Für die Stadt Weinsberg

gez.

J. Klatte, Bürgermeister

(aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 1991)

Für die Gemeinde Ellhofen

gez.

G. Michl, Bürgermeister

(aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 1991)

PROTOKOLLNOTIZ

zur
Verbandssatzung des
Zweckverbands Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am Autobahnkreuz“
vom 27.02.1992

Im Rahmen der Verhandlungen über den Inhalt der Verbandssatzung wurde es für erforderlich gehalten, folgende näheren Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen in verbindlichen Protokollnotizen festzuhalten:

1.) Protokollnotiz zu § 9 Abs. 1 (Verbandsvorsitzender)

In einem ersten Entwurf der Satzung war zur Diskussion gestellt, dass Verbandsvorsitzender turnusmäßig im Wechsel der Bürgermeister der Stadt Weinsberg und der Bürgermeister der Gemeinde Ellhofen sein soll.

In der Besprechung der beiden Gemeinderäte am 13. Juni 1991 in Ellhofen schlug BM Michl (Ellhofen) vor, auf diese Bestimmung zu verzichten, da er es für wenig sinnvoll halte, wenn der Bürgermeister der größeren Verbandsgemeinde (die auch Sitz des Gemeindeverwaltungsverbands „Raum Weinsberg“ und damit der Verbandsverwaltung ist) nicht gleichzeitig auch Vorsitzender dieses Zweckverbands wäre, zumal die Geschäfte für den Verband von den Mitarbeitern in Weinsberg (Stadtverwaltung und GVV „Raum Weinsberg“) geführt werden müssten.

Man kam in der genannten Besprechung überein, deshalb auf eine solche Sollbestimmung für einen Wechsel im Vorsitz ganz zu verzichten und den Grund dafür in einer Protokollnotiz festzuhalten.

2.) Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1 und 2 (Aufgaben)

Der Verband übernimmt für das gemeinsame Gewerbegebiet die Aufgaben eines Planungsverbands im Sinne des § 205 BauGB. Er vertritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) des Bebauungsplans an die Stelle der Gemeinde Ellhofen und der Stadt Weinsberg. Er stellt nach Anhörung beider Verbandsmitglieder für das gemeinsame Gewerbegebiet einen Bebauungsplan auf und führt ihn durch; die Aufstellung von Bebauungsplänen für Teilbereiche ist möglich.

In diesem Bereich nimmt der Verband alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch wahr, die sonst Sache der Stadt Weinsberg und der Gemeinde Ellhofen wären; insoweit ist das Verbandsgebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der beiden Verbandsgemeinden ausgeschieden.

Der Verband ist damit - unbeschadet der Regelung in § 55 LBO - z.B. auch zuständig für die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33-35 BauGB.

Eine Übertragung der Baurechtszuständigkeit auf den Verband oder auf die Stadt Weinsberg wird seitens der Gemeinde Ellhofen derzeit nicht gewünscht.

Die vorstehenden Protokollnotizen haben im Rahmen der Beschlussfassung durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden zur Verbandssatzung die Zustimmung gefunden.

Weinsberg, den 27. Februar 1992

Stadt Weinsberg

Gemeinde Ellhofen

gez.
J. Klatte, Bürgermeister

gez.
G. Michl, Bürgermeister

PROTOKOLLNOTIZ**zur****Vereinbarung
über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am Autobahnkreuz“
vom 27. Februar 1992****zu § 12 Absatz 3 Ziffer 6**

Die Fläche nördlich der K 2113 soll lediglich wegen der zukünftigen Verkehrsanbindung auf den Zweckverband übertragen werden. Eine Bebauung in diesem Bereich ist nicht vorgesehen.

Die Finanzierungsregelungen bezüglich Gewerbe- und Grundsteuer erstreckt sich insofern nicht auf diesen Gebietsteil; die Steuern verbleiben vielmehr in voller Höhe bei den Mitgliedsgemeinden.

Weinsberg/Ellhofen, den 06. Juli 1994

für die Gemeinde Ellhofen
(Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.1994)

gez.
Michl
Bürgermeister

für die Stadt Weinsberg
(Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.1994)

gez.
Klatte
Bürgermeister